

# RAHMENVEREINBARUNG

Zwischen der  
**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
dieses vertreten durch das  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn,  
dieses vertreten durch das  
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt,  
Manchinger Straße 1,  
85053 Ingolstadt

– Auftraggeber –

und

der Firma

.....  
.....

*(vollständiger Firmenname)*

.....  
.....

*(Straße, Hausnummer)*

.....  
.....

*(PLZ, Ort)*

vertreten durch

.....  
.....

*(Name(n) und Vertretungsstellung)*

– Auftragnehmer –

wird unter der Vertragsnummer 8/6430/S0324 des Auftraggebers  
folgende Rahmenvereinbarung

über Entsorgung und Verwertung von Fett und  
Stärkeabscheiderinhalten

geschlossen:

Urheber: Bund - Schutzvermerk nach DIN ISO 16016 beachten

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Vertragsbestandteile .....	3
§ 3 Vertragsdurchführung.....	4
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers .....	4
§ 5 Leistungstermine und Erfüllungsorte.....	5
§ 6 Abnahme .....	6
§ 7 Mängelansprüche und deren Verjährung .....	6
§ 8 Haftung .....	6
§ 9 Höhere Gewalt.....	7
§ 10 Vergütung .....	7
§ 11 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung.....	8
§ 12 Vertragsstrafe.....	9
§ 13 Laufzeit und Kündigung .....	9
§ 14 Vertraulichkeit .....	10
§ 15 Sonstige Vertragsbedingungen .....	12

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (samt ihrer Anlagen) durch eingewiesenes Personal nach bester fachlicher Praxis wirtschaftlich und nach ökologischen Erfordernissen durchführen.
- (2) Der AN trägt die uneingeschränkte Gesamtverantwortung für die vertragsgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen. Die Leistungen sind termin- und fachgerecht nach den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Qualitätsstandards, den sonstigen technischen Vertragsbedingungen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

Auf § 4 Nr. 1 VOL/B wird ausdrücklich hingewiesen.

- (3) Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Leistungsanforderungen sind zulässig, wenn und soweit sie das Ergebnis einer technischen Weiterentwicklung sind und die Funktion des Vertragsgegenstandes sowie seine Sicherheit nicht beeinträchtigen. Der AG ist vorab über geplante Abweichungen zu informieren und die abweichenden Leistungen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erbracht werden.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Für die Durchführung dieser RV gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
  1. die Vereinbarungen dieser RV,
  2. die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen,
  3. das Angebot des AN vom .....,
  4. die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003),
  5. soweit zutreffend die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (ZVB / BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023 (Veröffentlicht im Banz vom 13.07.2023 B1),
  6. die Bestimmungen der "Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953" in der jeweils gültigen Fassung,
  7. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieser RV auch die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar, soweit in dieser RV nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen oder innerhalb desselben Vertragsbestandteils ist die jeweils höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet. Wird durch die Vertragsparteien keine

Einigung im Sinne der vorgenannten Regelungen erzielt, obliegt dem AG das Letztentscheidungsrecht.

- (3) Die Unterlagen gelten in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, soweit in dieser RV dazu nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteile der RV:
  - Anlage 1: Leistungsbeschreibung
  - Anlage 2: Preis- und Produktblatt
  - Anlage 3: Gesamtkosten und Gesamtmengen
  - Anlage 4: Hinweise Zutritt militärischen Liegenschaften inkl. Staatenliste

### **§ 3 Vertragsdurchführung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen des AN im Rahmen dieser RV erfolgt durch schriftliche oder in Textform abgegebene Einzelaufträge der abrufberechtigten Dienststellen des AG (nachfolgend „Abrufberechtigte“).

Abrufberechtigt aus dieser RV sind:

Herr B.  
Frau R.

Die Benennung weiterer Abrufberechtigter bleibt dem AG vorbehalten.

- (2) Abrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den AN. Dennoch hat der AN unverzüglich nach Eingang des Abrufs eine Empfangsbestätigung an den AG zu übersenden.

### **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der AN sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem AG zu. Hierzu benennt er für den Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, eine/n feste/n und ständig erreichbare/n qualifizierte/n Ansprechpartner/in für die gesamte Auftragsabwicklung und eine/n qualifizierte/n Stellvertreter/in.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den AG über den jeweiligen Sachstand der Auftragsdurchführung auf Nachfrage zügig und umfassend in Textform zu unterrichten. In diesem Zusammenhang ist der AG befugt, die Durchführung der Leistung zu überwachen und eine sofortige Einstellung der Arbeiten insoweit zu verlangen, als es für die Gewährleistung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderlich ist.
- (3) Er verpflichtet sich auch, die zur sachgerechten Erfüllung des Auftrags – und über die durch den AG bereitgestellten, sowie vorhandener eigener Informationen – zusätzlich

benötigten Informationen selbstständig aus einschlägigen bzw. frei zugänglichen Quellen zu beziehen.

- (4) Dem AN ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen öffentlich zugänglichen, wie seinen internen Veröffentlichungsmedien, auf diese RV oder den AG hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu diesem RV oder dem AG bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG und sind zuvor schriftlich vorzulegen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 VOL/B.
- (5) Der AN verpflichtet sich, dem AG Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit diese RV hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.
- (6) Der AN versichert, dass er seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer mit dem Inhalt dieser RV, soweit erforderlich, vertraut macht und nur solche Personen entsenden wird, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieser RV einverstanden sind. Wenn Dritte beauftragt werden, müssen diese gleichfalls die Anforderungen, wie die an den AN gestellten, erfüllen. Die Beauftragung Dritter bedarf der Zustimmung des AG.
- (7) Kosten, die wegen Selbstvornahme i. S. d. § 637 BGB anfallen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## **§ 5 Leistungstermine und Erfüllungsorte**

- (1) Erfüllungsorte sind die gemäß Anlage 2 aufgeführten Abfallstellen.
- (2) Einzelheiten über Ort und Zeit der Abnahme werden zwischen dem AG und dem AN festgelegt. Die Abholung ist nur Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr möglich. Die Liegenschaften können maximal mit einem LKW 25 t angefahren werden. Die Standardsaugleitung muss mindestens 20 m betragen.
- (3) Der AN erstellt zu Vertragsbeginn und dann am Jahresanfang in Absprache mit dem AG eine Übersicht mit den geplanten Abfuhr- und Reinigungsterminen für das laufende Jahr.
- (4) Erkennt der AN, dass er Leistungen nicht fristgerecht erbringen kann, hat er dies dem AG frühzeitig unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Der AG kann in diesen Fällen einen neuen Leistungstermin bestimmen.
- (5) Im Übrigen wird auf § 9 (Höhere Gewalt) sowie § 5 VOL/B hingewiesen.

## **§ 6 Abnahme**

- (1) Abnahme ist die Erklärung des AG, dass die RV der Hauptsache nach erfüllt ist. Im Übrigen wird auf § 13 VOL/B hingewiesen.
- (2) In Ergänzung zu § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B kann der AG die Abnahme der Leistung verweigern, wenn ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vorliegt oder die Eignung für die nach der RV vorausgesetzte Verwendung fehlt.
- (3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der AG deshalb die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Mängelbeseitigung, so ist hierüber ein Protokoll zu erstellen, in dem die Mängel zu benennen sind.
- (4) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung ersetzt die Abnahme nicht.

## **§ 7 Mängelansprüche und deren Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die nach § 1 zu erbringenden Leistungen beträgt 24 Monate und beginnt mit der Abnahme der Leistung. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit § 14 VOL/B.
- (2) Nacherfüllungsort ist der/sind die jeweilige/n Erfüllungsort/e.
- (3) Die Abwicklung eines Mängelanspruchs erfolgt grundsätzlich direkt zwischen dem AN und den jeweiligen Abrufberechtigten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bzw. seines Unterauftragnehmers dem AG, dessen Bediensteten oder anderen Personen sowie in Liegenschaften der Bundeswehr entstehen.
- (2) Eingetretene Schäden und besondere Vorkommnisse bei der Vertragsdurchführung sind dem AG unverzüglich (möglichst in Textform) mitzuteilen.
- (3) AG haftet nicht für Schäden, die dem AN, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei Durchführung dieser RV entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die Leben, Leib und Gesundheit von Personen betreffen.
- (4) In dem Umfang, in dem der AN gegenüber dem AG haftet, stellt er den AG sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den AG und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei.

- (5) Der AN hat für die Dauer der Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmen in Höhe von
- mind. 7,5 Millionen € für Personenschäden und
  - mind. 1,5 Millionen € für Sach- und Vermögensschäden
- abzuschließen und dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

## **§ 9 Höhere Gewalt**

- (1) Der AN ist auch dann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, wenn diese einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern. In Fällen höherer Gewalt werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dieser RV indes für die Zeit frei, die das Ereignis
- a. andauert oder
  - b. auf die vertraglichen Verpflichtungen dahingehend einwirkt, dass diese nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig erbracht werden können
- (2) Ergänzend zu § 5 Nr. 1 VOL/B (Mitteilung der Leistungsverhinderung) haben sich die Parteien über das Ergreifen von angemessenen, die Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen nach Möglichkeit minimierenden, Maßnahmen abzustimmen.
- (3) Nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt leben die suspendierten Pflichten wieder auf. Können die Pflichten aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der betreffenden Partei liegen, erst mit Verzögerung aufgenommen werden, so ist die Wiederaufnahme abzustimmen. Gelingt die Abstimmung nicht, muss die Wiederaufnahme spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Ende der die Leistungsverpflichtung unterbrechenden Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erfolgen.
- (4) Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B (Kündigungsrecht bei dauerhafter Verhinderung) sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (5) Nicht als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Gerichtsurteile, mangelnde Rentabilität oder Engpässen bei Lieferanten des AN sowie Szenarien der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV).

## **§ 10 Vergütung**

- (1) Die Preise für die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen sind dem Preis- und Produktblatt zu entnehmen.
- (2) Den Preisen ist, soweit erforderlich, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen. Diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Die Preise sind für die Dauer von 24 Monaten festgeschrieben. Durch die Preise werden die gesamten von dem AN zu erbringenden Produkte/Leistungen (bspw. Verpackung und

Lieferung) abgegolten.

- (4) Etwaige Preisänderungen sind rechtzeitig schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Ein Anspruch auf Einigung wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung**

- (1) Zahlungen des AG aufgrund dieser RV werden auf das Konto mit der IBAN: .....  
des AN bei der.....(Bank)  
in ..... (Ort),  
BIC: .....  
innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung angewiesen.

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen. In ihr ist u. a.

- die Auftrags-Nr. (=Bestell-Nr.) 45....
- die Leitweg-Identifikationsnummer: 991-14291-55
- die Lieferantenummer
- die dem Auftragnehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ggf. vertraglich vereinbartes Skonto

anzugeben.

**Auf Nr. 17 ZVB/BMVg sowie §§ 15 und 17 VOL/B wird ausdrücklich hingewiesen.**

Rechnungen, die dieser Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (2) Stellt der AN in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem AG, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der AN kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (3) Auf die zu zahlenden Beträge gewährt der AN ein Skonto in Höhe von ..... %, wenn die Zahlungen innerhalb von ..... Kalendertagen nach Eingang der gemäß Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen geleistet werden.

- (4) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (5) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach Abnahme der Leistung ein.
- (6) Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des AN geleistet.
- (7) Der AN stellt dem AG jeweils nach abgeschlossener Entsorgungsleistung eine Rechnung unter Beifügung der Lieferscheine/Handelspapiere, jeweils vollständig ausgefüllt und von einem Beauftragten des AG unterschrieben.
- (8) Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - Anfallstelle und Datum der Abholung
  - Abfallbezeichnung und Menge in cbm des abgeholten Abfalls
  - Einzel- und Gesamtpreis

## **§ 12 Vertragsstrafe**

- (1) Hinsichtlich einer Vertragsstrafe wegen Vorteilsgewährung/Bestechung (§§ 331 ff. StGB) wird ausdrücklich auf Nr. 33 ZVB/BMVg hingewiesen.
- (2) Mit Verwirken der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 wird diese zur Zahlung fällig. Der AN hat die verwirkte Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des AG zu zahlen.
- (3) Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem AN als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem AN nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der AG den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
- (4) Der AN hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den AG Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.
- (5) Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.
- (6) Im Übrigen gilt § 11 VOL/B, wobei § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B („Diese beträgt maximal 8 %“) keine Anwendung findet.

## **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die RV tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.07.2027. Sie verlängert sich, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wird und endet automatisch am 31.07.2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Bei strukturell bedingter Aufgabe oder Abgabe oder Nutzungsänderung von Liegenschaften ist der Auftraggeber berechtigt, den betroffenen Leistungsanteil unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (3) Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2, § 8, § 9 Nr. 2 VOL/B sowie Nr. 34 ZVB/BMVg können die Parteien die RV – unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche – fristlos kündigen, wenn:
  - a. der AN die vereinbarten Leistungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht vertragsgemäß erbringt,
  - b. der AN sich an einer unzulässigen Absprache / Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB beteiligt hat
  - c. Schadensersatzleistungen vertragswidrig verweigert
- (4) Die RV erlischt ohne Kündigung bei Insolvenz des AN mit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Auflösung der RV oder der fristlosen Kündigung wird die vereinbarte Vergütung nur bis zur Beendigung der RV, höchstens jedoch bis zu der zuletzt erbrachten Leistung gezahlt.
- (6) Sofern die vorzeitige Auflösung der RV in der Sphäre des AN, dessen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer herrührt, haftet er für alle Kosten, die dem AG dadurch entstehen, dass die Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten, die durch Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens entstehen. Mehrkosten werden grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit geltend gemacht.
- (7) Sofern sich Bestimmungen ändern oder neue Bestimmungen hinzukommen, die Auswirkungen auf diese RV haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig vor Eintritt der Rechtsänderung entsprechende Vertragsänderungen anzustreben. Kommen solche nicht zustande, kann jede Seite die RV zum Eintritt der Rechtsänderung außerordentlich kündigen.
- (8) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche sowie allgemeiner Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§ 14 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen dieser RV bekannt werden und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte (nachfolgend auch „Vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden. Sie sind zudem durch

besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Zugriff von Personen, die nicht mit der Leistungserbringung befasst sind bzw. nicht Berechtigte Personen im Sinne des Abs. 5 sind oder eine Genehmigung nach Abs. 6 haben, zu schützen.

(2) Vertrauliche Informationen sind vor allem:

- Alle mündlichen oder schriftlichen/textlichen Informationen und Materialien die der AN direkt oder indirekt vom AG zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des AG.
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber Berechtigten Personen. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind: Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind darüber hinaus der Bundesrechnungshof sowie der Deutsche Bundestag – einschließlich der von diesem eingesetzten Ausschüsse – im Rahmen der diesen zustehenden Auskunfts- und Informationsansprüche.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

(4) Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

(5) Der AN versichert mit Vertragsschluss, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

(6) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung der RV fort.

(7) Im Übrigen gilt Nr. 20 ZVB/BMVg.

## § 15 Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser RV ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die RV als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Sollte in der RV ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser RV durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ingolstadt, .....  
(Ort) (Datum)

....., .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift) Dienstsiegel

.....  
(Unterschrift) Firmenstempel